

vielleicht auch, dass er ihm entgangen war, da er an Orten aufgeführt ist, wo man ihn nicht gerade sucht.

Vor wenigen Jahren verwies nun A. Werminghoff in seinem sehr dankenswerten 'Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden'¹ bei der Aufführung des Konzils von Meaux unter anderm auch auf Clm. 17043 als noch nicht untersucht². Er mag durch den Münchener Handschriftenkatalog hierauf aufmerksam geworden sein³. Ich sah den Kodex ein und fand, dass daselbst der gleiche Beschluss zu finden ist und zwar mit ganz der nämlichen Quellenangabe wie in Phillips' Codex Salisburgensis. Wir müssen erstere Hs. etwas genauer ins Auge fassen.

Sie enthält 153 Pergamentblätter in Quartformat. Auf dem zweiten Blatt des ersten Quaternio beginnt die Hauptmasse des Inhalts, nämlich die Briefe des h. Paulus. Das erste Blatt dieses Quaternio blieb anfangs unbeschrieben; eine andere Hand als die des Schreibers der Hauptmasse trug hier, also auf fol. 1a, unsern Kanon von Meaux ein, und in unmittelbarem Anschluss daran die Hand des letzteren den c. 4 des Konzils von Vaison 518 mit einem Zusatz, einer Augustinusstelle über die Abscheulichkeit des Kirchenraubs, die sich beispielsweise bei Mansi VI, 453 f. nicht findet. Nun gehört aber die Schrift des Hauptschreibers unzweifelhaft dem X. Jh. an, demnach sicherlich auch die des zweiten Schreibers, der unsern Kanon eintrug; im übrigen verraten dies auch dessen Schriftzüge selbst. Jedenfalls steht also Clm. 17043 hinsichtlich dieses Beschlusses dem Cod. Salisb. an Alter nicht nach.

Meine Beschäftigung mit dem Dekrete Burchards von Worms († 1025) führte mir jüngst noch eine dritte Hs. zu, die ebenfalls den nun öfter schon berührten Kanon enthält. Es ist Clm. 4570 aus Benediktbeuren. In Kleinfolioformat hat sie zum Hauptteil sehr sauber geschrieben das genannte Dekret auf 237 Pergamentblättern, während die übrigen 7 noch verschiedenerlei Einträge enthalten. Die ersten fünf derselben rühren von dem Schreiber des Dekrets selbst her. Das eine Stück hiervon ist die 'admonitio synodalis', welche in der ersten Kölner Druckausgabe des Dekrets von 1548, des relativ verlässigsten der Drucke, unter den Prolegomena am Schlusse steht.

1) N. A. XXIV (1899) und XXVI (1901). 2) N. A. XXVI, 613.

3) Catalogus cod. Lat. IV, 3 (1878), 77 vermerkt: 'fol. 1: Ex conc. Meldensi tit. LXXX'.